

DÜSSELDORFER ERKLÄRUNG 1.9.2023

Kindesschutz in professioneller Erziehung nicht gewährleistet - Handlungsunsicherheit im unklaren „Gewaltverbot“

Eltern vertrauen ihre Kinder und Jugendlichen professioneller Erziehung an, zum Beispiel in Kitas, in Schulen und in der Erziehungshilfe. Mit ihrem Erziehungsauftrag verbinden sie die Erwartung eines gesicherten Kindesschutzes, der ohne eine funktionierende staatliche Überwachung unmöglich ist. **Erziehungsverantwortliche und Behörden sind aber nicht ausreichend handlungssicher, um dem „Gewaltverbot“ des § 1631 II BGB zu entsprechen und die Grenze zum Machtmissbrauch zu beachten.** Handlungsunsicherheiten zeigt u.a. eine Projektumfrage¹. Und: Behörden wie Schulaufsicht, Jugend- und Landesjugendämter können nicht objektivierbar überprüfen, ob fachlich verantwortbar/ legitim oder machtmissbräuchlich gehandelt wird bzw. entsprechende Entscheidungen selbst treffen. Eine auf Straftaten begrenzte staatliche Aufsicht wäre unzureichend, um Kindesschutz zu gewährleisten, im Übrigen Aufgabe der Strafverfolgung.

Insbesondere in grenzwertigen Situationen im Umgang mit gewaltbereiten Kindern und Jugendlichen² ist die rechtliche Grenze zum Machtmissbrauch mit dem „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“ und dem Verbot „entwürdigender Maßnahmen“ des „Gewaltverbots“ nach § 1631 II BGB unzureichend beschrieben. Vor allem fehlt eine praxisgerechte fachliche Grenze zum Machtmissbrauch, die mit einem Handlungsrahmen „fachlicher Legitimität“ Orientierung böte. **Aufgrund des Fehlens einer objektivierbaren Abgrenzung zum Machtmissbrauch unterliegt das Handeln Erziehungsverantwortlicher keiner gesicherten Beratung und Aufsicht.** Das gilt unter dem Aspekt „elterlicher Autonomie“ und des insoweit relevanten „staatlichen Wächteramts“ der Jugendämter sinngemäß auch für die Erziehung in Familien. Behörden entscheiden notgedrungen auf der Grundlage pädagogischer Haltung, mit der Wirkung, dass zwangsläufig gleiche Sachverhalte von unterschiedlichen Personen unterschiedlich bewertet werden. So wird z.B. die „geschlossene Unterbringung“ von Landesjugendämtern und Fachverbänden permanent auf der Haltungsebene diskutiert und unterschiedlich bewertet. Zudem greifen Fachverbände das Thema „Handlungssicherheit“ nicht auf. Sie wurden - ebenso wie Schulaufsichtsbehörden und die „Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter BAGLJÄ“ - mehrfach über Missstände informiert, reagieren jedoch nicht bzw. verweigern einen Fachdiskurs³. Solcher müsste das Ziel verfolgen, einen Orientierungsrahmen „fachlicher Legitimität“ auf genereller Ebene zu beschreiben, natürlich vorbehaltlich pädagogischer Indikation des Einzelfalls⁴. **Das Thema wird jedoch tabuisiert, sodass ein ausreichender Kindesschutz nicht gewährleistet ist.** Es fällt offensichtlich schwer, sich und anderen einzugestehen, an persönliche Grenzen zu stoßen. Wer gibt schon gerne zu, nicht weiter zu wissen? Zudem wird die Erziehungsgrenze „fachlicher Legitimität“ als Eingriff in die pädagogische Freiheit empfunden. Wie aber wird ohne einen Fachdiskurs bei Erziehungsverantwortlichen der Gefahr der Kindesrechtsverletzung und bei Behörden der Gefahr rechtsstaatswidriger Aufsicht begegnet?

Die Initiative Handlungssicherheit hat für den notwendigen Fachdiskurs einen Orientierungsrahmen von Handlungsleitsätzen vorgelegt⁵, der mehr Handlungssicherheit für die Erziehungspraxis und Behörden ermöglicht. Darin wird der Rahmen „fachlicher Legitimität“ erläutert. Der Fachverband EREV hat auf ein entsprechendes Anschreiben leider nicht reagiert. Weiterhin hat das Projekt Pädagogik und Recht eine „Praxisanleitung Macht und Ohnmacht in der

¹ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2021/03/Missstaende-in-professioneller-Erziehung-Praxisberichte.pdf>

² Wachsende Gewaltbereitschaft junger Menschen wird von Einrichtungen berichtet.

³ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2023/02/Fachdiskurs-Subjektivaetsfalle-Projekt-2.pdf>

⁴ Welche Handlungsoption kann fachlich legitim sein, d.h. geeignet - bei aktiven Grenzsetzungen wie Festhalten auch angemessen - ein pädagogisches Ziel im Rahmen von „Eigenverantwortlichkeit“ und „Gemeinschaftsfähigkeit“ zu verfolgen (§ 1 SGB VIII)?

⁵ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2022/04/Handlungsleitsaetze-10.4.2022-1.pdf>

professionellen Erziehung“ formuliert⁶, zusammen mit einer „Praxiserklärung Kinderschutz“⁷, die z.B. Kitas, Schulen und Erziehungshilfe- Einrichtungen an ihre Aufsichtsbehörde richten, um gemeinsam einen Orientierungsrahmen fachlich legitimen Handelns zu entwickeln. Diese Erklärung und die in der Praxisanleitung beschriebene Bedeutung „fachlicher Legitimität“ sind Voraussetzung für ein gemeinsames Kindeswohlverständnis von Praxis und Behörden. **Gemeinsames Kindeswohlverständnis aber ist Voraussetzung für verbesserte Handlungssicherheit und gesicherten Kinderschutz in der professionellen Erziehung.**

Dass der Kinderschutz aufgrund von Handlungsunsicherheiten im „Gewaltverbot“ nicht gesichert ist, zeigen unter anderem nachfolgende Beispiele:

- Pädagogische Grenzsetzungen unterbleiben, um nicht mit Vorwürfen von Eltern konfrontiert zu sein. Aufgrund zunehmender Gewalt gegen Lehrkräfte⁸ fordert die „Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft GEW“ einen „Verhaltenskodex für Lehrkräfte“. Die GEW erklärt z.B., dass „sich Lehrkräfte nicht kompetent sehen, auf private Handynutzung im Unterricht zu reagieren“⁹: darf ich das Handy nach erfolgloser Aufforderung bis zum Unterrichtsende in Besitz nehmen?
- Erziehungsverantwortliche fragen zum Beispiel: darf ich ein Kind noch umarmen, um es zu trösten oder ist die Berührung als „unzulässige Gewalt“ eingestuft?
- Darf ich mich in den Weg stellen oder festhalten, um ein begonnenes pädagogisches Gespräch zu beenden? Ein Jugendlicher verlässt mein Büro trotz Aufforderung nicht; wie darf ich reagieren? Wie schütze ich die Gesundheit junger Menschen, z.B. bezogen auf den Drogenkontakt und den Drogenkonsum?
- Aus mehreren privaten Quellen hören wir immer wieder, dass Lehrer wegschauen, wenn auf dem Schulhof eine körperliche Auseinandersetzung stattfindet.
- Am 16.6.2023 meldet FOCUS online: „Am Bonner Nicolaus-Cusanus-Gymnasium mobben offenbar strenggläubige Muslime ihre muslimischen und auch christlichen Mitschüler.“ Die Gruppe wolle religiöse Ideale durchsetzen, sähe sich durch die erkennbare Überforderung der Lehrkräfte in ihrem Tun gestärkt¹⁰.
- In Inhouse-Seminaren des Projekts wird einerseits die Ohnmacht Erziehungsverantwortlicher im Umgang mit dem „Gewaltverbot“ evident. Oft sprechen sie aus Scham über ihr „Unvermögen“ das Thema „Handlungssicherheit“ nicht an. Andererseits ist die Abhängigkeit der Träger von Aufsichtsbehörden - etwa im Rahmen der Landesjugendamt- Betriebserlaubnis - Ursache für die Tabuisierung von Handlungsunsicherheiten in der eigenen Einrichtung und nach außen.
- In der Erziehungshilfe stellten wir fest, dass selbst Leitungen den seit 2017 geltenden § 1631b II BGB nicht kennen. Danach unterliegen „freiheitsentziehende Maßnahmen“, wie etwa das Festhalten bei akuter körperlicher Aggressivität eines jungen Menschen, unter bestimmten Voraussetzungen einer gerichtlichen Genehmigung. Auch fehlt die notwendige Kenntnis, um Freiheitsentzug von nicht genehmigungspflichtiger Freiheitsbeschränkung zu unterscheiden, die geeignet ist, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen und folglich als „fachlich legitim“ einzustufen ist.
- In der Erziehungshilfe werden erste Gruppen aus Gründen des Personalmangels geschlossen. Auch Handlungssicherheits- und Überforderungsbesorgnis können Ursache sein, vom Berufswunsch in professioneller Erziehung Abstand zu nehmen. Auch das führt zu Fachkräftemangel.
- Ebenfalls in der Erziehungshilfe gibt es Tendenzen, Sonderdienste einzurichten, die angesichts wachsender Gewaltbereitschaft junger Menschen in schwierigen Situationen herbeigerufen werden. Dies widerspricht dem systemimmanenten Jugendhilfe- Doppelauftrag „Erziehen - Gefahrenabwehr“¹¹: Beides ist in Personalunion wahrzunehmen. Die Präsenz eines nichtpädagogischen Sonderdienstes stört Erziehungsprozesse.

Stellen wir uns der Herausforderung „Handlungssicherheit“, realisieren wir Folgen für Kinderschutz und staatliche Aufsicht¹². Haben wir aus der schlimmen Vergangenheit gelernt? Ein Orientierungsrahmen „fachlicher Legitimität“ hätte z.B. „Essenszwang“ von Heim- und Verschieckungskindern entgegengewirkt.

⁶ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2023/06/Praxisanleitung-3.pdf>

⁷ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2023/07/Praxiserklaerung-Kinderschutz-x-1.pdf>

⁸ <https://www.bllv.de/vollstaendiger-artikel/news/gewalt-gegen-lehrkraefte-auf-einem-besorgniserregenden-niveau>

⁹ WDR 2 - Nachrichten vom 20.1.2023

¹⁰ https://www.focus.de/politik/deutschland/mobbing-wegen-falscher-kleidung-strengglaeubige-muslime-drangsalieren-mitschueler-an-bonner-schule_id_196552572.html

¹¹ <https://www.paedagogikundrecht.de/doppelauftrag-erziehen-aufsicht/>

¹² <https://www.paedagogikundrecht.de/macht-machtmissbrauch/>